

**Erklärung
KOSTENTRAGUNG
VERFAHRENS- UND ERSCHLIESSUNGSKOSTEN**

Datum: 2. Feber 2018
Zahl:
Bearbeiter: JS

Tragung der Verfahrenskosten

Als Eigentümer der Grundstücke Nr., KG, verpflichte/verpflichten ich/wir Herr/Frau, Adresse, mich/uns gegenüber der Marktgemeinde, die im Rahmen des erforderlichen Umwidmungsverfahrens (beabsichtigte Umwidmung der/des oben genannten Grundstücke in) entstehenden Kosten gemäß § 19 Abs. 5 des Bgld. Raumplanungsgesetzes in der geltenden Fassung zu tragen.

Die Kosten betragen ca. € netto inkl. Nebenkosten.

Folgende Leistungen sind in den geschätzten Kosten inkludiert:

- Einleitung des Verfahrens, Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung/Screening und weitere Verfahrensbetreuung (Muster Bekanntgabe der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes, Planerstellung und Muster für die Kundmachung, Benachrichtigung der Nachbargemeinden und des Amtes der Bgld. Landesregierung, Bericht Umwelterheblichkeitsprüfung/Screening und Übermittlung, Verordnung)
- Erläuterungsberichte (Auflage- und Beschlusse exemplare) inkl. Nachweise mit Plandarstellungen in den entsprechenden Ausfertigungen
- Einarbeitung der Flächenwidmungsplanänderung in den Datensatz der Gemeinde, Prüfroutine, Prüfprotokoll, Erstellen der CD Rom
- Weitere Anmerkungen (bei Bedarf):

Nicht inkludiert sind derzeit nicht vorhersehbare Zusatzleistungen z.B. aufgrund erheblicher Einwände durch die Landesregierung und sonstige Eingaben während der öffentlichen Auflage.

Die Kosten sind nach Durchführung der Arbeiten auch im Falle einer Ablehnung durch die Gemeinde (z.B. aufgrund erheblicher negativer Stellungnahmen bzw. Erinnerungen) oder im Falle einer Nicht-Genehmigung durch die Landesregierung zu tragen!



Insbesondere bei Grünflächenwidmungen ist ein gewisses Risiko einer Ablehnung gegeben. Sollte das Projekt vorzeitig abgebrochen werden, werden nur die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen abgerechnet.

Abrechnungsmodalitäten:

- 60 % der Kosten werden nach Erstellung des Screeningberichts,
- 35 % der Kosten werden nach Erstellung des Auflageexemplars (überwiegender Teil der Arbeiten geleistet) in Rechnung gestellt,
- die restlichen 5 % werden nach Erstellung der Beschlussexemplare in Rechnung gestellt.

Tragung der Erschließungskosten

Zusätzlich erkläre(n) ich/wir mich/uns bereit, sämtliche Kosten für Erschließungsmaßnahmen (Straße, Kanal, Wasser, Strom) zu tragen und betreffend die genannten Erschließungsmaßnahmen keinerlei Ansprüche gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Überbindung an die Rechtsnachfolger

Als Eigentümer des oben genannten Grundstückes erkläre(n) ich/wir mich/uns bereit, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung an ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

Hornstein, am

Unterschrift der/des Grundeigentümer(s)

Unterschrift Marktgemeinde Hornstein

